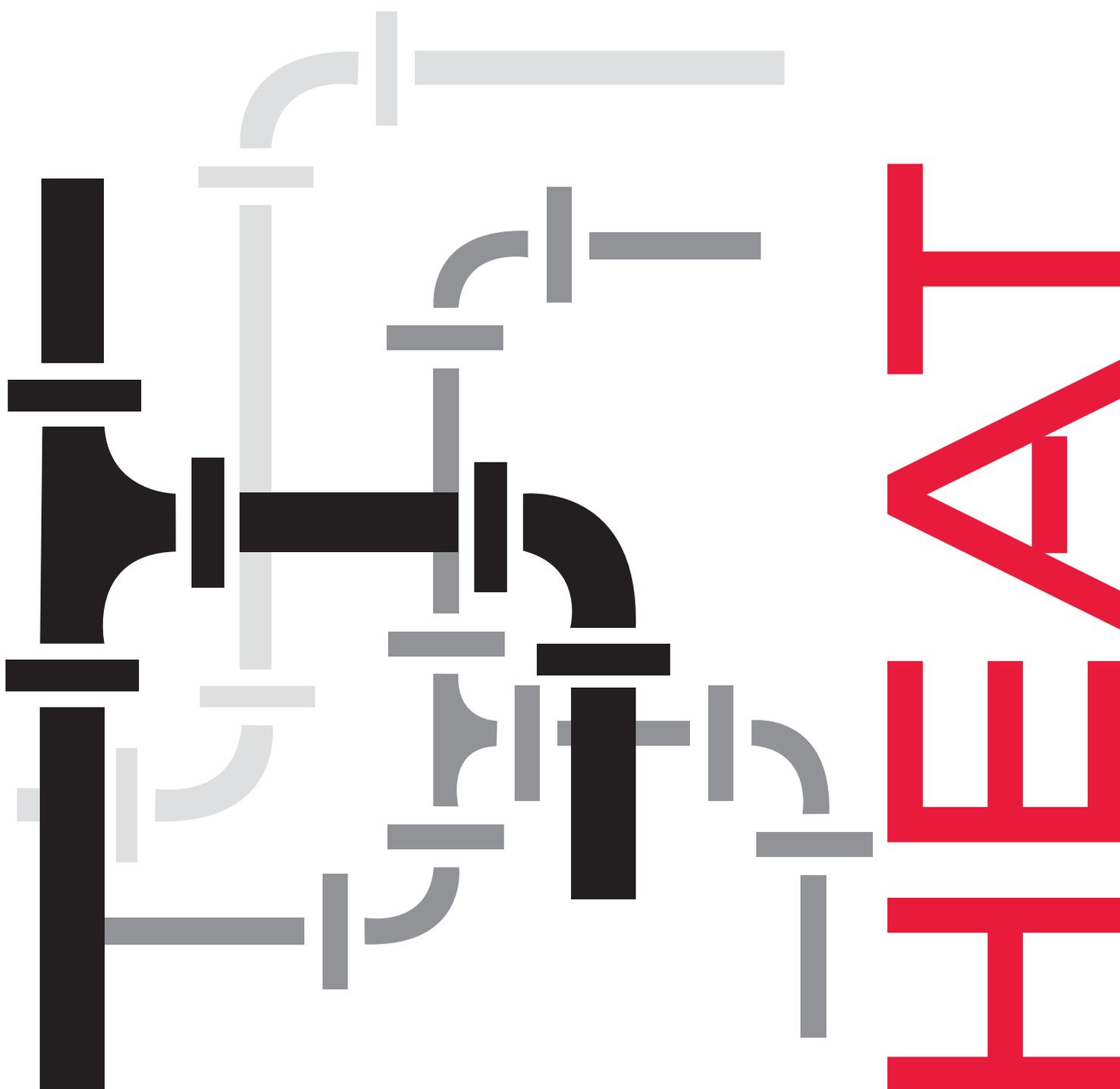




Handlungsempfehlung zur Anerkennung und Anrechnung des Handwerksmeistertitels



IMPRESSUM

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21003 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.

Herausgeber

Der Vizepräsident für Alumni-Management und
wissenschaftliche Weiterbildung
Münsterstr. 156
40476 Düsseldorf

Autor

Jens Fiedler, Master of Science, Ingenieur

Redaktion und Ansprechpartner

Jens Fiedler
jens.fiedler@hs-duesseldorf.de
+49 211 4351 8609

Stand Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Anerkennung und Anrechnung	1
1.1	Vorgehen	1
1.1.1	Anerkennung	1
1.1.2	Anrechnung	2
1.1.3	Folgerungen	2
1.2	Situation an der HSD	2
2	Anerkennung und Anrechnung Handwerksmeister	3
2.1	Anerkennung der Module	3
2.1.1	Sanitärtechnik	4
2.1.2	Heizungstechnik	4
2.1.3	Klima-, Kälte- und Lüftungstechnik	5
2.1.4	SHK-spezifische Betriebswirtschaft	5
2.1.5	Meisterprüfung Teil III	6
2.1.6	Meisterprüfung Teil IV	6
2.1.7	Zusammenfassung	6
2.2	Anrechnung der Module	7
3	Auswirkungen auf den Studienverlauf	8
	Literaturverzeichnis	II

1 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG

Die Begriffe *Anerkennung* und *Anrechnung* werden oftmals verwechselt, oder die beiden formal getrennten Vorgänge werden miteinander verknüpft. Bedingt ist dies u. a. durch die häufige Durchführung der Anerkennung und der Anrechnung innerhalb eines Prozesses. Hinzu kommt, dass es keine fundierten wissenschaftlichen Definitionen dieser Termini gibt.

Daher gilt es, die beiden Begriffe wie folgt abzugrenzen:

Anerkennung: Prüfung (außer-)hochschulisch erworbener Kompetenzen auf ihre Gleichwertigkeit zu den in einem Studienprogramm vermittelten Kompetenzen [...]

Anrechnung: Vorgang des Ersetzens einer oder mehrerer Studien- und Prüfungsleistungen durch (außer-)hochschulisch erworbene Kompetenzen, die zuvor als gleichwertig anerkannt wurden (Hanak und Sturm 2015, S. 19)

Damit ist für die Anrechnung von Leistungen für ein Studium zwingend der Vorgang der Anerkennung erforderlich.

1.1 VORGEHEN

Für die folgende Abhandlung ist es notwendig, zwei weitere Bezeichnungen näher zu bestimmen. Mit *Studierenden* sind die Personen bezeichnet, welche die Eingangsvoraussetzungen zum Studiengang Haus-, Energie- und Anlagentechnik, HEAT, erfüllt haben und in diesem eingeschrieben sind. Der Kreis der *Bewerbenden* umfasst Personen, die sich für eine Anerkennung und Anrechnung bewerben und bereits Studierende sind.

Für die Anerkennung und Anrechnung wird zukünftig ein Prüfungsausschuss, PA, zuständig sein. Dieser entscheidet letztlich über die Anerkennung und Anrechnung der Inhalte. Die Entscheidungshoheit des PA hinsichtlich Prüfungsleistungen ist von der vorliegenden Ausarbeitung nicht betroffen. Daher stellen die folgenden Ergebnisse ausschließlich eine Empfehlung für eine mögliche Anerkennung und Anrechnung für den Studiengang HEAT dar und sind vorbehaltlich der Entscheidung des PA.

1.1.1 ANERKENNUNG

Wie in der Definition beschrieben wurde, beinhaltet die Anerkennung lediglich die Prüfung der Gleichwertigkeit. Gängige Praxis ist hier das Gespräch zwischen der/dem Modulverantwortlichen und der/dem Antragstellenden. In diesem Kontext sind Einzelfallentscheidungen über die Gleichwertigkeit nicht auszuschließen.

Der zukünftige Studiengang HEAT ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert und aufgrund der Ausrichtung im Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnikbereich, SHK, erwartungsgemäß von wechselnden Dozierenden und Modulverantwortlichen betroffen. Umgekehrt verhält es sich mit der Gruppe der Bewerbenden. Angesichts der Eingangsvoraussetzungen ist hier über einen Zeitraum mehrerer Semester hinweg von einem gleichbleibenden Personenkreis auszugehen (Fiedler 2017). Dessen ungeachtet sollte eine einheitliche Anerkennung von Kompetenzen im Vordergrund stehen.

Infolge der fachlichen Homogenität des Personenkreises sowie der angestrebten Einheitlichkeit der Anerkennung wird innerhalb des Studiengangs eine Formalanerkennung nach dem Vorbild

der pauschalen Anrechnung empfohlen (Weichert 2015). Wie sich diese im Detail darstellt, wird in 2.1 erläutert.

1.1.2 ANRECHNUNG

Nach vollzogener Anerkennung kann die Anrechnung der entsprechenden Credits erfolgen. Im Rahmen der Anerkennung wurde bereits festgelegt, welche Kompetenzen für welches Modul anerkannt werden. Der in diesem Schritt rein formale Prozess des Ersetzens kann daher automatisiert oder standardisiert werden. Es gilt zu beachten, dass nur die Creditanzahl angerechnet wird, welche das anzuerkennende Modul besitzt. Die Creditanzahl des Ausgangsmoduls ist dabei unerheblich (Seger und Waldeyer 2015). Die Anrechnung der Credits nimmt der PA mit seiner finalen Entscheidung vor.

1.1.3 FOLGERUNGEN

Da die Anrechnung ausschließlich für die Gesamtcreditanzahl eines Moduls vorgenommen werden kann, wird folglich das vollständige Modul angerechnet. Die Anerkennung ist ebenso für das gesamte Modul vorzunehmen, da die beiden Vorgänge andernfalls inhaltlich nicht deckungsgleich sind. Daher ist bei der Anerkennung eine vollständige Gleichheit der Inhalte zu prüfen. Leistungen, welche nur z. T. die Lernziele oder Inhalte eines Moduls decken, sind weder anzuerkennen noch anzurechnen (Seger und Waldeyer 2015).

Sollten Anerkennung und Anrechnung innerhalb eines Studiengangs für Leistungen angestrebt sein, gilt es bereits im Vorfeld, die Module für eine Anrechnung auszulegen und Inhalte und Lernziele dementsprechend auf Module aufzuteilen.

1.2 SITUATION AN DER HSD

Eine Recherche innerhalb der Hochschule ergab, dass kein zentrales System oder eine zentrale Ordnung für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren existiert. Die derzeit vorzunehmenden Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung werden als individuelle Verfahren durchgeführt. Vereinzelt sind Formblätter im Umlauf, in welchen die Lernziele und Inhalte der Leistungen von den Bewerbenden eingetragen werden, um die Bewertung durch die/den Dozierenden zu vereinfachen. Aufgrund dieser Sachlage kann das Vorgehen nicht auf einem rein pauschalen Verfahren gründen, da die notwendige Ordnung an der Hochschule Düsseldorf innerhalb dieses Projekts nicht etabliert werden kann – und auch nicht Ziel dieses Fördervorhabens ist. Da ein individuelles Verfahren keine Verbesserung darstellt sowie als Konsequenz der Ausführung in 1.1, wird im weiteren Vorgehen ein kombiniertes Verfahren entwickelt. Dieses Verfahren kann als Blaupause für den PA dienen, um die Anerkennung und Anrechnung von Inhalten der Meisterprüfung vorzunehmen.

2 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG HANDWERKSMEISTER

Innerhalb des Studiengangs ist es vorgesehen, den Studierenden die Inhalte aus der Handwerksmeisterprüfung Teil II, III und IV zu vermitteln. So ist es folgerichtig, Bewerbenden mit entsprechendem Meistertitel diese Teile anzuerkennen und anzurechnen. Die Allgemeine Meisterprüfungsverordnung, AMVO, gilt für jegliche Meistertitel im Handwerk, und die darin enthaltenen Teile III und IV sind dementsprechend für alle identisch. Somit können sich Studierende mit einem anderen Meistertitel, als in den Eingangsvoraussetzungen beschrieben ist, ebenfalls die einschlägigen Module anrechnen lassen (Fiedler 2017).

Die Anerkennung und Anrechnung, die Studierende für andere Leistungen beantragen, sind von dem beschriebenen Vorgehen nicht betroffen. So können durchaus Leistungen aus der beruflichen Praxis oder aus gesonderten Aus-, Fort- oder Weiterbildungen bei Bedarf durch die Studierenden für eine Anerkennung und Anrechnung eingereicht werden. Diese Leistungen aus der beruflichen Praxis müssen in einem individuellen Verfahren durch die Studierenden vorgenommen werden. Die vorgestellte Vorgehensweise kann jedoch als Leitfaden für die Anerkennung und Anrechnung anderer Leistungen genutzt werden.

2.1 ANERKENNUNG DER MODULE

Bereits bei der Entwicklung des Modulhandbuchs wurde auf eine Anrechenbarkeit der Module Wert gelegt. Hierfür wurde zunächst die Installateur- und Heizungsbauermeisterverordnung, InstallateurHeizungsbauerMstrV, herangezogen. Für eine genauere Betrachtung der Inhalte kann bei Bedarf auf die Unterlagen zur Meistervorbereitung Teil II als Fernlehre und auf den Rahmenlehrplan für die Meistervorbereitung Teil I und II des Zentralverbands des deutschen Handwerks, ZDH, zurückgegriffen werden. Beide wurden durch den Projektpartner Fachverband Sanitär, Heizung und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen, FVSHK, zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des FVSHK sind sehr umfangreich, und da sie lediglich bei Bedarf herangezogen werden, verzichtet diese Ausarbeitung auch aus lizenzrechtlichen Gründen auf eine Veröffentlichung. [Der Rahmenlehrplan kann beim ZDH erworben werden](#)¹. Für die Teile III und IV der Meisterprüfung wird die AMVO verwendet. Auf Basis dieser Unterlagen wurde bereits in einem frühen Stadium der Entwicklung eine Anerkennung einzelner Module gewährleistet. In den folgenden Unterkapiteln finden sich die deckungsgleichen Inhalte für die einzelnen Module.

Zunächst wird jedoch das grundsätzliche Vorgehen zur Anerkennung von Kompetenzen beschrieben. An diesem können sich Anerkennungsverfahren anderer Inhalte orientieren; ein stets gleich ablaufendes Procedere wird angestrebt.

Eine grobe Gliederung des Verfahrens kann in zwei Abschnitte unterteilt werden. Der erste Abschnitt umfasst die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsniveaus. Der nachgeschaltete Abschnitt fokussiert die inhaltliche Gleichwertigkeit (Wachendorf 2015).

¹ <https://www.zdh.de/themen/bildung/weiterbildung/weiterbildungspruefungen/meisterpruefungsverordnungen> zuletzt geprüft am 04.01.2018

Zu Beginn gilt es, eine Äquivalenz der Lernziele festzustellen. Hierfür wird im ersten Schritt die Äquivalenz des Ausbildungsniveaus geprüft. Gemäß allgemeinem Standard wird der in Deutschland angewandte Deutsche Qualifikationsrahmen, [DQR](#)², verwendet. Da der Meister laut DQR dem Niveau des Bachelors entspricht, können die Teile II, III und IV der Meisterprüfung anerkannt werden. Die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung wird anhand der Lernfelder, -ziele und/oder Inhalte der InstallateurHeizungsbauerMstrV, der AMVO oder der Fernlehrgangsunterlagen des FVSHK vollzogen (Cendon et al. 2015).

In dieser Abhandlung sollen die Meistertitel für eine Anerkennung und Anrechnung untersucht werden. Diese sind aufgrund ihrer fachspezifischen Ausrichtung für eine Anrechnung von Grundlagenmodulen nicht geeignet. Daher werden keinerlei Grundlagenmodule für eine Anerkennung und Anrechnung innerhalb dieser Abhandlung herangezogen. Bereits bei der Erstellung der Modulbeschreibungen wurde auf eine Anerkennung und Anrechnung geachtet. Aus diesem Grund werden in den folgenden Unterkapiteln keine Einzelheiten der Module, Verordnungen oder Fernlehrgangsunterlagen betrachtet. Stattdessen werden die Ergebnisse beschrieben und für nähere Informationen auf die weiteren [Veröffentlichungen](#)³ des Förderprojekts verwiesen.

In den folgenden vier Unterkapiteln werden zunächst die spezifischen Themen für die Meisterprüfung Teil II aus der SHK-Branche behandelt. Sofern in diesen Kapiteln der Begriff der *Meisterprüfung* verwendet wird, bezeichnet dieser ausschließlich die Prüfung zum Installateur- und Heizungsbauer-Meister. In den darauffolgenden zwei Unterkapiteln (2.1.5 und 2.1.6) werden die Themen der restlichen Meisterprüfungen behandelt. Hier umfasst der Begriff *Meisterprüfung* immer die für alle Handwerksmeister gleichen Teile III und IV.

2.1.1 SANITÄRTECHNIK

Im Rahmen der Meisterprüfung Teil II ist es für die Meisterschüler/innen elementar, in das Installateurverzeichnis eingetragen zu werden, da hiermit die Befähigung erteilt wird, Arbeiten an Trinkwasserinstallationen innerhalb eines Versorgungsgebiets vorzunehmen. Die Schüler/innen sind erst nach der Eintragung fähig, einen Geschäftsbetrieb aufzunehmen. In der Modulhandbuchgestaltung wurde das Fach *Sanitärtechnik I* darauf ausgelegt, inhaltlich den Studierenden diese Befähigung zu verleihen. Die Entsprechung in der InstallateurHeizungsbauerMstrV ist die „Sicherheits- und Instandhaltungstechnik“ aus § 6 Abs. 3, 1. Die Lernfelder und -ziele aus § 6 Abs. 3, 2. sind im Modul *Sanitärtechnik II* enthalten. Weiter umfasst dieses Modul die Brandschutz- und Feuerlöschanlagen sowie die Grundlagen zum Schallschutz und den Brandschutz.

Damit ist beim Modul *Sanitärtechnik I* eine inhaltliche Entsprechung zur InstallateurHeizungsbauerMstrV erreicht worden, die zur Anerkennung berechtigt. Das Modul *Sanitärtechnik II* hat einige Inhalte mehr, und da somit keine vollständige Gleichheit erreicht ist, kann dieses Modul nicht anerkannt werden.

2.1.2 HEIZUNGSTECHNIK

Für die beiden Module *Heizungstechnik I* und *II*, *HT I + II*, sind die Lernfelder und -ziele sowohl aus der InstallateurHeizungsbauerMstrV als auch aus den Fernlehrunterlagen relevant. In der Modulgestaltung von *HT I* wurden die Inhalte und Lernziele so ausgelegt, dass sie mit dem Teil II deckungsgleich sind. Ein Abgleich mit den in § 6 Abs. 3, 2. beschriebenen Inhalten aus der Meis-

² <https://www.dqr.de> zuletzt geprüft am 03.07.2018

³ <https://weiterbildung.hs-duesseldorf.de/heat/veroeffentlichungen> zuletzt geprüft am 03.07.2018

terprüfung für *HT* ergibt, dass die Inhalte des Moduls *HT II – Versorgungssysteme für Wärmezeuger, Wirtschaftlichkeitsberechnung und eine detaillierte Gebäudeheizlastberechnung – keine Bestandteile der Meisterprüfung darstellen.*

Die geplante Anerkennung des Moduls *HT I* kann erfolgen. Eine inhaltliche Gleichwertigkeit des Moduls *HT II* zur Meisterprüfung lässt sich indes nicht feststellen. Daher wird empfohlen, nur das Modul *HT I* pauschal anzuerkennen.

2.1.3 KLIMA-, KÄLTE- UND LÜFTUNGSTECHNIK

Analog zu den Modulen *Sanitärtechnik* und *Heizungstechnik* wurde auch hier bereits bei der Erstellung der Inhalte und der Definition der Lernziele darauf geachtet, eine Anerkennung zu ermöglichen. Dabei ist das Lehrgebiet *Klima-, Kälte- und Lüftungstechnik* ebenfalls in zwei Module aufgeteilt worden. Wie zuvor sind die Inhalte und Lernziele aus der InstallateurHeizungsbauerMstrV § 6 Abs 3, 2. mit dem ersten Teil *Kälte-, Klima- und Lüftungstechnik I, KKL I*, deckungsgleich; *KKL I* beinhaltet die Grundlagen. Das aufbauende Modul *Kälte-, Klima- und Lüftungstechnik II, KKL II*, vertieft die Grundlagen und thematisiert ebenfalls den Bereich Kältetechnik. Letzterer ist in der InstallateurHeizungsbauerMstrV in § 6 Abs. 3, 2. nicht detailliert benannt, kann aber aus § 6 Abs. 3, 2. a) abgeleitet werden. Daher wird zur näheren Beurteilung zusätzlich der erwähnte Rahmenlehrplan herangezogen. Aus diesem geht hervor, dass die Kältetechnik weder unter den Lernzielen noch Inhalten der Meisterprüfung zu finden ist.

Die Anerkennung von *KKL I* kann wie geplant erfolgen. Die Inhalte und Lernziele zur Meisterprüfung sind deckungsgleich und im Rahmen dieser Prüfung als gleichwertig erachtet worden. Demgegenüber stehen die Lernziele von *KKL II*. Hier ist, bedingt durch die Kältetechnik, keine Übereinstimmung mit der Meisterprüfung vorhanden. Erneut wird lediglich die pauschale Anerkennung von *KKL I* empfohlen.

2.1.4 SHK-SPEZIFISCHE BETRIEBSWIRTSCHAFT

Bei der Gestaltung der Module und der Bearbeitung der Fernlehrgangsunterlagen des FVSHK konnten Gemeinsamkeiten mit den Inhalten der AMVO und insofern mit Teil III der Meisterprüfung festgestellt werden. Zu begründen ist dies mit einer notwendigen SHK-spezifischen betriebswirtschaftlichen Planung in einem entsprechenden Betrieb, so dass die Inhalte der Unterlagen des FVSHK herangezogen werden. Teil III der Meisterprüfung ist allgemein gehalten, und die Lernziele können für jeden Handwerksbetrieb angewendet werden. Infolgedessen wurden die Lernziele in den Modulen mit diesen beiden Dokumenten abgestimmt, was eine Trennung zwischen der Anerkennung eines Installateur- und Heizungsbauermeisters und der eines Meisters aus einem anderen Gewerk ermöglicht. Das Modul *Betriebsorganisation* ist aus den Inhalten der Fernlehrgangsunterlagen des FVSHK sowie den Lernzielen der InstallateurHeizungsbauerMstrV erstellt und beinhaltet die spezielle Betriebsorganisation eines SHK-Betriebs. Damit ist dieses Modul der Meisterprüfung Teil II in Teilen gleichgestellt und wird in der Konsequenz anerkannt.

2.1.5 MEISTERPRÜFUNG TEIL III

Teil III der Meisterprüfung beinhaltet die betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Prüfung. In diesem Bereich sind die Module aus dem Themenblock *BWL | Recht* in HEAT zentral. Einschlägige Lernziele und -felder aus Teils III wurden didaktisch und strategisch in den Studiengang integriert. Bei der Erstellung der Module ergab sich eine Übereinstimmung im Modul *Planspiel – Businessplanerstellung*. Dieses ist deckungsgleich mit den Inhalten der AMVO. Insbesondere die Teile aus § 2 Abs. 2, 3. sind gleichwertig. Wie im vorherigen Kapitel werden auch hier zur Differenzierung zwischen den Meistertiteln die Lernziele in den Modulen abgestimmt. So sind für das Modul *Controlling und internes Rechnungswesen* die Lernziele und angestrebten Kompetenzen deckungsgleich mit der AMVO. Ermittelt wurde eine Analogie bei den Handlungsfeldern aus § 2 Abs. 2, 1. und 3. In den verbleibenden Modulen *Auftragsabwicklung* sowie *Unternehmensführung und -recht* sind Lernziele enthalten, die sich weder in den Lernfeldern der AMVO noch in den Fernlehrgangsunterlagen des FVSHK in dieser Tiefe wiederfinden. So sind beispielsweise im Modul *Auftragsabwicklung* die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen, HOAI, die Kostengruppen am Bau nach DIN 276-1, der Aufbau eines Schnittstellenmanagements auf der Baustelle und die Bauordnung enthalten. Das Modul *Unternehmensführung und -recht* wurde während der Erstellung um die Inhalte Kündigungsrecht, Personalmanagement, Unternehmenskultur und -image ergänzt. Die Module *Auftragsabwicklung* sowie *Unternehmensführung und -recht* sind demnach nicht im vollen Umfang deckungsgleich und können nicht in der pauschalen Anerkennung berücksichtigt werden.

Zusammengefasst sind von den fünf Modulen, die für die Meisterprüfung Teil III entwickelt wurden, drei innerhalb der pauschalen Anerkennung berücksichtigt, da hier die Lernziele übereinstimmen. Dies sind *Betriebsorganisation und Kostenrechnung*, *Unternehmensrecht* und *Planspiel – Businessplanerstellung*. Dies gilt nicht für die verbleibenden Module *Auftragsabwicklung* und *Unternehmens- und Personalführung*.

2.1.6 MEISTERPRÜFUNG TEIL IV

Die AMVO beinhaltet darüber hinaus die Lernfelder für die Meisterprüfung Teil IV, die berufs- und arbeitspädagogische Prüfung. Bei einer Ausrichtung des Studiengangs als Ingenieursstudium mit dem Abschluss als Bachelor of Science besteht keine dringende Relevanz, die Studierenden als Ausbilder/innen im Sinne des Handwerks zu qualifizieren. Durch die Ausrichtung als dualen Abschluss mit dem Meistertitel stellt sich dies jedoch anders dar.

Aus Gründen der Durchlässigkeit wurde im Modulhandbuch ein Fach im Wahlmodulbereich geschaffen, das sich mit Teilen dieser Meisterprüfung befassen soll. Das Modul trägt die Bezeichnung *Berufs- und Arbeitspädagogik*. Zum derzeitigen Stand des Projekts konnten indes noch keine Wahlmodule mit Inhalten und Lernzielen definiert werden; dies gilt auch für das genannte Modul. Ziel bei der inhaltlichen Entwicklung muss es sein, Teile der AMVO in das Modul *Berufs- und Arbeitspädagogik* zu integrieren, um die Anerkennung zu gewährleisten.

2.1.7 ZUSAMMENFASSUNG

In dieser abschließenden Übersicht sind die im Rahmen der pauschalen Anerkennung berücksichtigten Module dargestellt.

Studierende mit einem Meistertitel als *Installateur- und Heizungsbauer-Meister/in* können die Anerkennung der folgenden Module beantragen:

- Sanitärtechnik I
- Heizungstechnik I
- Kälte-, Klima- und Lüftungstechnik I
- Betriebsorganisation
- Planspiel – Businessplanerstellung
- Controlling und internes Rechnungswesen
- Berufs- und Arbeitspädagogik (Lernziele sind noch festzulegen)

Studierenden mit einem anderen Meistertitel des Handwerks ist die Anerkennung der folgenden Module möglich:

- Betriebsorganisation
- Planspiel – Businessplanerstellung
- Controlling und internes Rechnungswesen
- Berufs- und Arbeitspädagogik (Lernziele sind noch festzulegen)

Bei Einreichung des Anerkennungsantrags ist der Meisterbrief vorzulegen. Eine weitere inhaltliche Prüfung oder eine Prüfung der Lernziele oder Lernfelder durch die Dozierenden oder Modulverantwortlichen ist für die o. g. Module nicht erforderlich. Damit kann der formale Akt der Anerkennung abgeschlossen werden, und es ist kein spezifisches Fachwissen bei Prüfung der Anerkennung für den Studiengang oder die Meisterprüfungen notwendig.

2.2 ANRECHNUNG DER MODULE

Die in 2.1.7 genannten Module werden als gleichwertig anerkannt vorausgesetzt. Auf Antrag der/des Studierenden mit einem Meistertitel können diese pauschal anerkannt werden. Daher kann mit diesem Antrag die Anrechnung der Module einhergehen.

Für die Durchführung der Anerkennung und Anrechnung sowie als Anlaufpunkt für die Studierenden ist eine Stelle zu etablieren oder eine vorhandene zu nutzen. Vorteil des vorgestellten pauschalen Verfahrens ist, dass bei entsprechender Vorlage der Dokumente lediglich eine Prüfung der Meistertitel erfolgen muss. Gleichwohl verhindert die nicht vorhandene Ordnung für Anerkennung und Anrechnung an der Hochschule Düsseldorf ein einfaches pauschales Verfahren. Vorstellbar ist hier das bereits genannte kombinierte Verfahren. Das heißt, die/der Studierende stellt einen Antrag auf Anerkennung und Anrechnung, während die Modulverantwortlichen der Fächer die Anerkennung zu bescheinigen haben. Mit diesen Bescheinigungen kann dann die Anrechnung der Module erfolgen.

Das konkrete Vorgehen zum Erhalt der Bescheinigungen kann nur umrissen werden, da die Einbindung des Studiengangs in die Hochschulstruktur und die Einrichtung des PA zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind. Denkbar ist, dass nach dem Antrag der/des Studierenden die Stelle die notwendigen Bescheinigungen einholt und somit die Anerkennung vornimmt. Eine andere Variante ist, dass die Einholung der Bescheinigungen nach Antrag der/des Studierenden dieser/m selbst obliegt. Beide Verfahren können formlos oder mittels Formularen durchgeführt werden. Zur einfacheren Abwicklung stellen Formulare die geeignetere Variante dar.

3 AUSWIRKUNGEN AUF DEN STUDIENVERLAUF

Zuletzt gilt es zu betrachten, wie sich die Anrechnung auf den Studienverlauf der/des Studierenden auswirkt. Dabei sind zwei wesentliche Aspekte zu beachten: ein zeitlicher Gewinn in Form einer Verringerung der Studiendauer sowie eine Verminderung des Workloads innerhalb einzelner Semester. Da maximal 50 % des Studiums durch externe Leistung angerechnet werden können, wie es im KMK-Beschluss von 2002 steht, muss eine Überprüfung dieser Grenze erfolgen (Seger und Waldeyer 2015).

Für einen besseren Überblick werden die Module inklusive Semester und Credits aufgeführt

- Sanitärtechnik I: 2. Semester, 6 CP
- Heizungstechnik I: 4. Semester, 6 CP
- Kälte-, Klima- und Lüftungstechnik I: 4. Semester, 4 CP
- Betriebsorganisation: 5. Semester, 5 CP
- Planspiel – Businessplanerstellung: 6. Semester, 5 CP
- Controlling und internes Rechnungswesen: 7. Semester, 5 CP
- Berufs- und Arbeitspädagogik: frühestens 7. Semester, 5 CP

Fokussiert wird zunächst die 50%-Grenze. Der gesamte Studiengang ist mit dem Abschluss als Bachelor geplant und somit auf die Gesamtzahl von 180 Credits ausgelegt. Die o. g. Fächer ergeben in der Summe 36 Credits. Damit haben sie einen Anteil von 20 % am Gesamtstudium und liegen innerhalb dieser Regelung.

Weiter wird die Verringerung der Studiendauer beleuchtet. Da die Module in unterschiedlichen Semestern liegen, ist der Wegfall eines vollständigen Semesters ausgeschlossen. Aus didaktischen und lehrplanbedingten Gründen ist es nicht empfehlenswert, Module aus höheren Semestern vorzuziehen. Aufgrund des stets zum Wintersemester geplanten Studienbeginns ist dies zudem nur im jeweils übernächsten Semester möglich. Eine Verringerung der Studiendauer kann daher nicht erzielt oder empfohlen werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Workload-Reduzierung werden den Studierenden mit Meisterabschluss ein Modul im zweiten Semester, zwei Module im vierten Semester sowie jeweils ein Modul im fünften, sechsten und siebten Semester angerechnet. Der Wegfall eines weiteren Moduls aus dem Wahlbereich im siebten Semester führt dazu, dass von den drei verpflichtenden Wahlfächern die verbliebenen zwei Module gemeinsam im siebten Semester geleistet werden können, so dass das achte Semester allein für Thesis und Kolloquium verfügbar ist.

Insgesamt beschränken sich die Auswirkungen auf den Studienverlauf rein auf eine Reduzierung des Workloads. Dies ist jedoch nicht zum Nachteil der/des Studierenden, da diese/r eine Entlastung bereits im zweiten Semester seines Studiums erreicht und insbesondere vom Wegfall zum Studienende profitiert. Diese Erleichterung beschreibt ein zentrales Ziel, welches mit der Anerkennung und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erreicht werden soll (Specht 2015).

LITERATURVERZEICHNIS

Cendon, Eva; Flacke, Luise B.; Kohlesch, Anja (2015): Zentrale Konzepte und Bezugsrahmen. In: Anke Hanft, Andrä Wolter, Ada Pellert und Eva Cendon (Hg.): Handreichung: Anrechnung, Teil 1. Ein theoretischer Überblick. Handreichung der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. o. O., S. 26–39.

Fiedler, Jens (2017): Eingangsvoraussetzungen zum Studiengang HEAT. Hg. v. Horst Peters. Düsseldorf.

Hanak, Helmar; Sturm, Nico (2015): Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Eine Handreichung für die wissenschaftliche Weiterbildung. Wiesbaden: Springer (Research).

Seger, Mario S.; Waldeyer, Christina (2015): Qualitätssicherung in Anrechnungsverfahren und Anrechnungsprozessen. In: Anke Hanft, Andrä Wolter, Ada Pellert und Eva Cendon (Hg.): Handreichung: Anrechnung, Teil 1. Ein theoretischer Überblick. Handreichung der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. o. O., S. 52–65.

Specht, Judith (2015): Strategische und organisatorische Planung. In: Anke Hanft, Andrä Wolter, Ada Pellert und Eva Cendon (Hg.): Handreichung: Anrechnung, Teil 1. Ein theoretischer Überblick. Handreichung der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. o. O., S. 17–25.

Wachendorf, Nina Maria (2015): Handreichung Gleichwertigkeitsprüfung zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen. Informationen zu §2(2) der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein. Handreichung des Ressorts Studium und Lehre der Hochschule Niederrhein. o. O.

Weichert, Doreen (2015): Anrechnungsverfahren. In: Anke Hanft, Andrä Wolter, Ada Pellert und Eva Cendon (Hg.): Handreichung: Anrechnung, Teil 1. Ein theoretischer Überblick. Handreichung der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. o. O., S. 8–16.